Riehener Zeitung
5. Oktober 1962

Es geht um Recht und Freiheit

Wir haben am 31. August hier berichtet, daß das Basler Zivilgericht, welches den «Fall Vogelbach» («Fall» dürfte man eigentlich niemals sagen, wo es doch um einen Menschen geht!) behandelt, verlangt hat, daß Frl. Vogelbach sich von einem Berner Psychiater in einer dortigen Nervenheilanstalt auf ihre Zurechnungsfähigkeit hin untersuchen lassen müsse. Eine an das Appellationsgericht daraufhin eingereichte Beschwerde wurde vom Ausschuß des Appellationsgerichts abgewiesen, weil formaljuristisch eben einem Gerichtspräsidenten das Recht zusteht, ein psychiatrisches Gutachten zu verlangen. Rein rechtlich mag das alles soweit gut sein. Nun aber liegen bereits Urteile des Appellationsgerichtes (!) und des Bundesgerichtes vor, die klar feststellen, daß keine Anzeichen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegen. Darum fragen wir: wie oft kann denn ein Gericht dasselbe Spiel wiederholen, nur um einen Fall einfach nicht abzuschließen und auf die lange Bank zu schieben? Diese Bank ist schon mehr als zwanzig Jahre lang!

Der Schreiber hat unlängst einen persönlichen Besuch bei Fräulein Marie Vogelbach gemacht, um aus erster Quelle einmal einen Überblick über das Geschehene zu erhalten und um zu erfahren, wie es überhaupt zu der Bevormundung kommen konnte. Schon der erste Eindruck, den Frl. Vogelbach machte, war ein absolut guter. Während anderthalb Stunden erzählte sie klar und eindrücklich ihre lange Leidensgeschichte, wußte noch jedes kleine Detail mit Angabe von Datum und Zeit. Ich war erstaunt über das glänzende Gedächtnis der alten Frau, über die sachliche Berichterstattung und ihre klaren Antworten auf meine vielen Fragen.

So erfuhr ich dann, daß schon im Jahre 1930 die Familie Vogelbach zusammen mit dem bei ihnen wohnenden Jakob Gysin, ehemaliger Besitzer des landwirtschaftlichen Betriebes «alter Wenkenhof», eine Bürgschaft in Höhe von 20 000 Franken unterschrieben hatte. Diese war zugunsten des Sch., einem Sandgrubenbesitzer in St-Louis, ausgestellt, der später wegen unseriöser Geschäftsführung in Konkurs geriet. — Die Bürgschaft mußte wegen verschiedener undurchsichtiger Machenschaften dann allein von Familie Vogelbach bezahlt werden. Daß sich Fräulein Vogelbach darum zur Wehr setzte, ist verständlich — unverständlich aber bleibt, wie die Vormundschaftsbehörde es im Jahre 1940 fertig brachte, sie deswegen unter Vormundschaft zu stellen. Die Vogelbachs besaßen damals noch sehr viel Land, waren begüterte Bauern und es bestand keinesfalls die Gefahr, daß sie wegen dieser Bürgschaft in wirtschaftliche Not geraten wären. Wir fragen uns, wenn alle Bürger unseres Landes, die einmal eine Bürgschaft bezahlen mußten oder sonstwie einen Verlust erlitten hätten, unter Vormundschaft gestellt werden müßten, ob dann der Rest genügte, um alle Mündel zu betreuen ... — Doch, wir wollen nicht boshaft sein, sondern einfach feststellen, daß uns der Grund zur Bevormundung nicht stichhaltig genug erscheint. Wir verstehen auch den über zwanzigjährigen Kampf der Marie Vogelbach um ihre Freiheit und stellen eindeutig fest: Wenn M. V. wirklich geistig krank wäre, dann hätte sie diesen Kampf nie so durchstehen und unbeirrt weiterführen können.

Nebenbei ein nicht unwichtiges, aber bezeichnendes Detail: Der Mitunterzeichner der genannten Bürgschaft, wegen der Frl. V. unter Vormundschaft gestellt worden ist, war seinerseits bevormundet, sein Vormund und in der Folge die Vormundschaftsbehörde mußte also die Bürgschaftsverpflichtung genehmigen. Dokumente liegen vor. — Was soll man darüber denken, wenn eine Behörde einem von ihr bevormundeten Mann eine Bürgschaft zu unterzeichnen bewilligt und die gleiche Behörde bevogtet eine alleinstehende Frau, weil sie das gleiche getan hat?

Marie Vogelbach kann auch den Beweis erbringen dafür, daß nur dank ihrem standhaften Widerstand gegen die Vormundschaftsbehörde heute nicht der größte Teil ihres Land- und Liegenschaftsbesitzes verkauft ist. — Das Dossiers des Anwalts der Frl. Vogelbach berichtet über ganz unglaubliche Dinge, die in dieser Sache geschehen sind. Doch darüber für heute nicht mehr.

Nur eine Sache soll noch herausgegriffen werden, um die es nun erneut geht: Das psychiatrische Gutachten. Als im Jahre 1959 sogar der Große Rat von Basel sich mit dieser Sache befassen mußte, verlangte der damalige Präsident der Petitionskommission, Dr. iur. Th. Jordi, ein psychiatrisches Gutachten. Mit Schreiben vom 19. April 1959 erstattet Dr. H. Schaub, Spezialarzt für Psychiatrie in Basel, obigem Präsidenten einen ausführlichen Bericht, indem er feststellt, «daß Frl. V. von mindestens durchschnittlicher Intelligenz, guter und rascher geistiger Beweglichkeit und wachem Interesse für viele Gegenwartsprobleme ist» und der ausführliche Bericht schließt mit der eindeutigen Feststellung «mit psychiatrischen Argumenten können vormundschaftliche Maßnahmen nicht begründet werden». Das Appellationsgericht lehnte 1953 unter dem Präsidium von Dr. Hinderling eine psychiatrische Begutachtung ab, mit der Begründung, daß «keinerlei Anzeichen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegen». Im gleichen Urteil wird festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß Marie Vogelbach in den letzten zehn Jahren irgendeine Handlung begangen habe, die eine vormundschaftliche Maßnahme nötig gemacht hätte. — Das war vor zehn Jahren!

Und jetzt verlangt Gerichtspräsident Dr. Baumgartner ein psychiatrisches Gutachten, das vom Obergericht vor bald 10 Jahren als unnötig abgewiesen wurde und dies, obwohl er wissen muß, daß nur bei Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ein psychiatrisches Gutachten zwingend ist, nicht aber bei einer Beiratschaft. — Bekanntlich hat ja auch die Gemeinde Riehen Klage um Aufhebung der Beiratschaft eingereicht. Wir fragen uns heute nur, ob nicht noch einmal die Behörden hier eingreifen müßten, um der unbegreiflichen Verschleppungstaktik der Vormundschaftsbehörde und der Gerichte endlich einen Riegel zu schieben und unserer betagten Mitbürgerin zu ihrem Recht und ihrer Freiheit zu verhelfen, solange es noch Zeit ist.

S.

Erklärung

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, von obigem Artikel Kenntnis genommen zu haben. Der Artikel entspricht in allen Teilen den Tatsachen und kann mit Dokumenten belegt werden. In Anbetracht der zum Teil unglaublichen Tatsachen ist der Artikel sogar noch sehr zurückhaltend geschrieben.

Leo Victor Bühlmann, Rechtsanwalt, Zürich.